

LANDESAMT FÜR STEUERNFerdinand-Sauerbruch-Str. 17
56073 Koblenz

Landesamt für Steuern - 56064 Koblenz

Per EmailHerrn Präsidenten der
Steuerberaterkammer
Rheinland-PfalzTelefon: (0261) 4932-0
Telefax: (0261) 4932-36740
Poststelle@lfst.fin-rip.de
www.lfst-rip.de

24.03.2020

und

Herrn Präsidenten des
Steuerberaterverbandes
Rheinland-Pfalz e.V.

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in/E-Mail	Telefon/Fax
S 0453/S 0457/S 0511 A - St 34 1	17.03.2020 (E-Mail)	Frau Stanko Herr Schmorleiz Frau Held	(0261) 4932-36601 (0261) 4932-36614 (0261) 4932-36610

Bitte immer angeben!

**Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Corona-
virus (COVID-19/SARS-CoV-2)**
**hier: Anforderungen an die Anträge auf Gewährung von Billigkeitsmaßnahmen, Herab-
setzungen von Vorauszahlungen, Fristverlängerungen**Sehr geehrter Herr Sesterhenn,
Sehr geehrter Herr Weidenfeller,

nachfolgend möchte ich Sie unter Bezugnahme auf das o.a. BMF-Schreiben vom 19.03.2020 - IV A 3 - S 0336/19/10007 :002 über die in meinem Zuständigkeitsbereich dazu festgelegten Einzelheiten hinsichtlich der Anforderungen an Anträge auf Gewährung von Billigkeitsmaßnahmen, Herabsetzung von Vorauszahlungen und Fristverlängerungen informieren.

I. Billigkeitsmaßnahmen

Die nachfolgenden Regelungen kommen grundsätzlich bei allen Steuerarten in Betracht, die im Auftrag des Bundes verwaltet werden (u.a. Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer) und gelten für bereits fällige und bis zum 31.12.2020 noch fällig werdende Ansprüche.

Öffnungszeiten:Mo. bis Do.: 8:30 - 16:00 Uhr
Fr.: 8:30 - 13:00 Uhr

Billigkeitsanträge zu bundesgesetzlich geregelten Landessteuern (u.a. Grunderwerbsteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer) sind von den Finanzämtern wie bisher nach den allgemeinen Regelungen im Wege der Einzelfallprüfung zu bearbeiten.

Im Einzelnen ergeben sich folgende Besonderheiten bei den jeweiligen Billigkeitsmaßnahmen:

Anträge auf Stundung, § 222 AO

Soweit ein Steuerpflichtiger nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffen ist, sind an die Darlegung der Voraussetzungen für eine Stundung keine strengeren Anforderungen zu stellen. Ein allgemeiner Hinweis auf die Corona-Pandemie ist grundsätzlich jedoch nicht ausreichend. Der unmittelbare Zusammenhang und die finanziellen Auswirkungen sind wenigstens in Umrissen plausibel darzulegen. Der Umfang der finanziellen Einbußen muss hingegen nicht konkretisiert und nachgewiesen werden.

Von der Versendung von Fragebögen zur Ermittlung der wirtschaftlichen Verhältnisse werden die Finanzämter in der Regel absehen. In gewichtigen Einzelfällen kann jedoch ein Nachweis mittels Fragebogen erforderlich sein.

Bei Steuerpflichtigen, die in besonders stark betroffenen Branchen (u.a. Tourismus, Gastronomie, Einzelhandel) tätig sind, bedarf es keiner besonderen Darlegung. Die unmittelbare Betroffenheit ist bereits dadurch gegeben, dass die Corona-Krise direkt zu finanziellen Einbußen beim Steuerpflichtigen geführt hat, wie es z.B. bei Umsatzrückgängen wegen ausbleibender Aufträge der Fall ist.

Für die Lohnsteuer gelten weiterhin die gesetzlichen Regelungen, sie ist daher nicht zu stunden (§ 222 S. 4 AO); diesbezüglich kommt aber die Gewährung eines Vollstreckungsaufschubes in Betracht.

Die Stundungen können bis zum 31.12.2020 ausgesprochen werden. Auf die Festsetzung von Stundungszinsen wird verzichtet (§ 234 Abs. 2 AO).

Gegenstand der Stundung können nur festgesetzte Steueransprüche sein. Daher sind für noch festzusetzende Steuern, z.B. Umsatzsteuervoranmeldungen, jeweils erneute Anträge zu stellen. Auf eine weitergehende Begründung kann dann verzichtet werden.

Absehen von Vollstreckungsmaßnahmen, § 258 AO

Soweit dem Finanzamt bekannt wird, dass ein Steuerpflichtiger unmittelbar und nicht unerheblich betroffen ist, sollen keine Vollstreckungsmaßnahmen mehr ausgebracht werden. Bestehende Maßnahmen, die die Handlungsfähigkeit des Steuerpflichtigen einschränken (z.B. Kontopfändung) werden aufgehoben. Die unmittelbare und nicht unerhebliche Betroffenheit ist analog der Anforderungen an die Stundung darzulegen. Ein Nachweis über die wirtschaftlichen Verhältnisse ist jedoch nicht erforderlich.

Ich weise jedoch darauf hin, dass Sicherungsmaßnahmen (u.a. Zwangssicherungshypothek) im Einzelfall möglich bleiben.

Erlass, § 227 AO

Grundsätzlich ist ein Erlass von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis aufgrund der Corona-Pandemie nicht vorgesehen. Bei Antragstellung gelten daher die bislang bestehenden allgemeinen Grundsätze des § 227 AO.

Lediglich die während eines Vollstreckungsaufschubs bis zum 31.12.2020 verwirkten Säumniszuschläge werden erlassen. Das Aussprechen dieser Erlasse wird sukzessive nach dem 01.01.2021 erfolgen. Ich bitte um Verständnis, dass aufgrund der zu erwartenden hohen Fallzahlen die Bearbeitung einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen wird.

II. Vorauszahlungen

Darüber hinaus haben die betroffenen Steuerpflichtigen bis zum 31.12.2020 die Möglichkeit, unter Darlegung ihrer Verhältnisse, Anträge auf Herabsetzung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum 2020 zu stellen. Hierbei ist auch eine Anpassung der bereits für das 1. Quartal 2020 entrichteten Vorauszahlungen sowie der fälligen und nicht getilgten Vorauszahlungen i.S.d. § 37 Abs. 4 EStG (i.V.m. § 31 Abs. 1 KStG („erhöhte Vorauszahlungen 2019“)) möglich.

Bezüglich der Anträge auf Herabsetzung des Steuermessbetrages für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen für den Erhebungszeitraum 2020 sind am 19.03.2020 gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder ergangen. Danach können die Finanzämter bei Kenntnis veränderter Verhältnisse hinsichtlich des Gewerbeertrages für den Erhebungszeitraum 2020 die Anpassung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen veranlassen. Diese Anträge werden nicht deshalb abgelehnt, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Nimmt das Finanzamt eine Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlung vor, ist die betreffende Gemeinde hieran bei der Festsetzung ihrer Gewerbesteuer-Vorauszahlungen gebunden.

Hinsichtlich eines derzeit bundesweit uneinheitlich gehandhabten Verzichts auf die Sondervorauszahlung für die Dauerfristverlängerung bei der Umsatzsteuer bzw. eine Erstattung etwaiger bereits gezahlter Beträge steht eine verwaltungsseitige Klärung noch aus.

III. Fristverlängerungen

Fristverlängerungsanträgen von Angehörigen der steuerberatenden Berufe, die von der Corona-Krise betroffen sind, wird für Fristen nach § 149 Absatz 3 Abgabenordnung, die am 28. Februar 2020 oder danach abgelaufen sind, rückwirkend ab dem 1. März 2020 bis zum 31. Mai 2020 entsprochen. Auf eine gesonderte Prüfung des Verschuldens an der Fristversäumnis wird verzichtet. Diese Fristenregelung gilt auf Antrag auch für die Fälle, in denen Angehörige der steuerberatenden Berufe bereits seitens des Finanzamts an die

Abgabe von Steuererklärungen erinnert wurden und die in der Erinnerung gesetzte Frist vor dem 31.05.2020 abläuft. Etwaige trotz der vorgenannten Fristverlängerung festgesetzte Verspätungszuschläge sollen auf Antrag erlassen werden.

Anträge auf Verlängerung individuell gesetzter Fristen z.B. für Stellungnahmen, Anforderung von Unterlagen, Rückfragen usw. werden im Übrigen großzügig beschieden. Sofern es unumgänglich ist, für Mitwirkungshandlungen neue Fristen zu setzen, werden diese ebenfalls großzügig bemessen.

Diese Regelung gilt bis auf Weiteres nicht für Lohnsteuer-Anmeldungen und Umsatzsteuer-Voranmeldungen. Auch insoweit steht verwaltungsseitig noch eine Klärung aus.

IV. Antragsformulare

Für Anträge auf zinslose Stundung sowie auf Herabsetzung der Steuervorauszahlungen bzw. des Steuermessbetrages für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlung ist der diesem Schreiben beigefügte Antragsvordruck auf der Internetseite des LfSt eingestellt. Das Antragsformular kann für jeden noch festzusetzenden Anspruch verwendet werden; eine weitergehende Begründung für Folgeanträge ist nicht erforderlich.

Ebenso auf der Internetseite des LfSt finden sie die diesem Schreiben beigefügten Formulare zur Fristverlängerung.

Soweit möglich, sollten die Anträge auf elektronischem Wege (PDF) dem Finanzamt vorgelegt werden. Die genannten Vordrucke müssen allerdings nicht zwingend verwendet werden. Sie dienen lediglich als Hilfestellung.

Anträge auf Fristverlängerung können über das ELSTER-Portal (<https://www.elster.de/eportal/formulare-leistungen/alleformulare/ingfristverl>) sowie (<https://www.elster.de/eportal/formulare-leistungen/alleformulare/ingvorauszlg>) auch unmittelbar online gestellt werden, um eine zeitnahe Bearbeitung sicher zu stellen.

Die vorstehenden Regelungen dienen dazu, die durch die Coronakrise eingetretene angespannte Situation bei Ihnen und Ihren Mandanten zu erleichtern. Ich rege an, die Regelung in geeigneter Weise bei den Mitgliedern Ihres Berufsstandes bekannt zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Stephan Filtzinger